

Amtliche Mitteilung

20.12.2023 | Nr. 127

Inhalt

Geschäftsordnung der Ethikkommission der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)

Geschäftsordnung der Ethikkommission der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)

Auf der Grundlage von § 10 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung (Amtl. Mitteilungen vom 12.01.2021 [Nr. 79]) hat die Ethikkommission der Hochschule für nachhaltige Entwicklung am 20.12.2023 die nachfolgende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1 Grundlagen und Aufgaben

- (1) Die Mitglieder der Ethikkommission sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Die Ethikkommission macht ihre Verlautbarungen öffentlich und arbeitet transparent, soweit dies nicht durch diese Ordnung beschränkt wird. Ihre Meinungsbildung erfolgt im demokratischen Diskurs und würdigt abweichende Einzelmeinungen.
- (2) Die Kommission gewährt Mitgliedern und Angehörigen der HNEE Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische und rechtliche Aspekte ihrer Forschungs- und Transfervorhaben und deren Folgen am Menschen und am Tier sowie zu Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke. Die Kommission gibt hierzu Stellungnahmen ab. Die Mitglieder der Ethikkommission arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Die Ethikkommission befasst sich gem. § 64 Abs. 3 BbgHG insbesondere mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren und gibt dazu Empfehlungen ab. Sie erstellt Stellungnahmen u.a. zu Forschungsanträgen und Publikationen von Forschungsergebnissen. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere folgende Vorhaben:
 - Interventionsstudien, Projekte, die körperliche und/oder seelische Beeinträchtigungen und Risiken für die Probanden beinhalten, Forschungen, zu denen der „informed consent“ (Einverständnis nach Aufklärung) der zu untersuchenden Personen nicht einholbar ist (z.B. sehr junge Kinder oder bei Verschleierung der Messintention).
 - Vorhaben, mit denen erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben verbunden sind. Risiken bestehen insbesondere bei Forschungsvorhaben, von denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.
 - Vorhaben an Tieren, welche nach dem Tierschutzgesetz eine Genehmigung erfordern und die darüber hinaus ethische Bedenken hervorrufen können. Die Genehmigungserfordernisse nach dem Tierschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

- (4) Die Kommission gibt Empfehlungen ab unter Berücksichtigung ethischer Richtlinien der HNEE, Berichten und Stellungnahmen einschlägiger Fachvereinigungen oder Einrichtungen wie dem Deutschen Ethikrat oder vergleichbarer Kommissionen und Vereinigungen, zum Beispiel der Datenethikkommission der Bundesregierung oder dem Wissenschaftsrat.
- (5) Die Kommission tagt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.
- (6) In nichtöffentlichen Angelegenheiten unterliegen die Mitglieder der Kommission, hinzugezogene Sachverständige/ Expert*innen und externe Gutachter*innen sowie Gäste der Verschwiegenheit.
- (7) Die Kommission erstellt in der Regel einmal in ihrer Amtszeit einen Bericht an den Senat über ihre Tätigkeit, im dem auch die Entscheidungsmaßstäbe zu ethisch problematischen Fragen transparent gemacht werden sollen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Ethikkommission setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Kommission für Forschung und Transfer, erweitert um zwei externe Sachverständige. Der Senat bestimmt die Mitglieder. Das für Forschung und Transfer zuständige Mitglied der Hochschulleitung ist Vorsitzende*r der Ethikkommission.
- (2) Die Ombudsperson (und ihre Stellvertretung) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sollen zugleich Mitglieder der Ethikkommission sein.
- (3) Die Ethikkommission kann ggf. weitere Personen als Gäste einladen. Ständiger Gast ist die Gleichstellungsbeauftragte. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Kommission wird von Amts wegen tätig oder auf Antrag der für ein geplantes Vorhaben verantwortlichen Wissenschaftler*innen der HNEE oder mit ihr über Kooperationsvereinbarungen verbundener Einrichtungen (Antragsberechtigte). Befasst sich die Kommission mit Vorhaben, deren Bewertung spezifische in der Kommission nicht vorhandene Kenntnisse erfordern, können weitere sachkundige Expert*innen zur Entscheidungsfindung hinzugezogen werden. Das Verfahren kann auch an eine höhere Behörde bzw. fachlich geeignete Ethikkommission einer anderen Einrichtung abgegeben werden; die verantwortlichen Wissenschaftler*innen sind zuvor anzuhören.
- (2) Soweit Anträge gestellt werden, sind diese an den oder die Vorsitzende*n der Kommission zu richten. Dem Antrag soll eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der für die Beratung der Kommission relevanten Aspekte des

Vorhabens sowie für die Beurteilung des Vorhabens wesentliche Unterlagen – wie Forschungsförderungsantrag o.ä. – beigefügt werden.

- (3) Die Kommission kann auf Anfrage und Antrag auch für Mitglieder anderer Hochschulen und akademischer Einrichtungen tätig werden. Im Kontext von Kooperationsvorhaben kann sie mit den für Ethikbewertungen bei den Kooperationspartnern zuständigen Gremien zusammenarbeiten.
- (4) Die Kommission befasst sich von Amts wegen auch aufgrund von Hinweisen von Mitgliedern und Angehörigen der HNEE sowie Dritter mit ethischen Fragestellungen von an der HNEE oder in Kooperation durchgeführten Vorhaben. Die Ethikkommission ist nicht verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen.
- (5) Verfahren sind einfach und zweckmäßig durchzuführen. Die Kommission kann Anhörungen durchführen, schriftliche Äußerungen, Unterlagen, Angaben und Begründungen verlangen. Sie bewertet Vorhaben auf der Grundlage von gutachterlichen Stellungnahmen.
- (6) Die Kommission tagt bei Bedarf. Sie soll eine ordentliche Sitzung je Semester durchführen. Bei der Wahl der Sitzungstermine ist darauf zu achten, dass externe Mitglieder eine Möglichkeit der Teilnahme erhalten. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Ergebnisse der Beratungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (7) Laufende Geschäfte und in dieser Ordnung benannte Aufgaben können dem Vorsitz übertragen werden, soweit diese erkennbar eine einfache Sach- und Rechtslage aufweisen.

§ 5 Annahme von Anträgen auf Begutachtung

- (1) Die Kommission kann jederzeit angemessene Fristen und Termine festsetzen.
- (2) Die Kommission soll einen Antrag zur Begutachtung annehmen, wenn dieser über das Vorhaben, dessen Ziele und Methoden sowie über den Umgang mit relevanten ethischen Fragestellungen hinreichend informiert und für die Beurteilung des Vorhabens relevante Unterlagen wie Förderanträge, Bewilligungen oder andere Materialien in hinreichendem Umfang beigefügt sind.
- (3) Die Kommission kann einen Antrag auf Begutachtung ablehnen, wenn dieser unvollständig ist oder wenn ein entsprechender Antrag bereits an eine andere Ethikkommission gestellt wurde.
- (4) Wenn der Kommission die notwendige fachliche Kompetenz zur Begutachtung fehlt, soll sie in diesem Fall Antragstellende unterstützen, eine fachlich geeignete Ethikkommission zur Begutachtung zu finden.

- (5) Die Entscheidung der Kommission über die Annahme oder Ablehnung eines Antrags auf Begutachtung ist durch den Vorsitz zeitnah gegenüber den Antragsteller*innen zu kommunizieren. Eine Ablehnung soll begründet werden. Auf Anforderung von Antragsteller*innen ist sie zu begründen.

§ 6 Mitwirkungsverbot

- (1) Mitglieder der Ethikkommission, die von einem Votum einen Vor- oder Nachteil haben können, sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Kommissionsmitglieder, die an zu beurteilenden Forschungsvorhaben selbst mitwirken.
- (2) Ein*e Antragsteller*in kann Tatsachen vorbringen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung von Kommissionsmitgliedern zu begründen. Die Ethikkommission entscheidet über das Vorliegen von Gründen für ein Mitwirkungsverbot. Die/ der Betroffene darf bei der Beschlussfassung nicht abstimmen.
- (3) Kommissionsmitglieder die sich für befangen halten, müssen dies der/dem Vorsitzenden mitteilen.

§ 9 Stellungnahmen der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission entscheidet über eine Stellungnahme grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied dem widerspricht und eine Befassung der Kommission fordert.
- (2) Entscheidungen, Auflagen, Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommission sind Antragsteller*innen schriftlich mitzuteilen. Diese sind schriftlich zu begründen, sofern sich die Gründe nicht bereits aus der Stellungnahme ergeben.

§ 10 Geltung der Geschäftsordnung des Senats

Die Geschäftsordnung des Senats gilt im Zweifel ergänzend zu dieser Geschäftsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Ethikkommission in Kraft.

Eberswalde, 20.12.2023